

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz über die externe Qualitätssicherung und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria im tertiären Bildungswesen (Qualitätssicherungsgesetz - QSG) und ein Bundesgesetz über Privatuniversitäten und Zertifikatslehrgänge (Privatuniversitäten- und Zertifikatslehrgängegesetz - PUZ-G) erlassen sowie das Bundesgesetz über Fachhochschulstudiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz - FHStG) geändert wird (Qualitätssicherungsrahmengesetz 2011)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Gesetz über die externe Qualitätssicherung und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria im tertiären Bildungswesen (Qualitätssicherungsgesetz - QSG)

1. Abschnitt

Regelungsgegenstand

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die externe Qualitätssicherung an Universitäten nach Universitätsgesetz 2002 - UG, BGBl. I Nr. 120, und DUK-Gesetz 2004, BGBl. I Nr. 22, bei Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen nach FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, an Privatuniversitäten nach UniAkkG, BGBl. I Nr. 168/1999, und PUZ-G, BGBl. I Nr. xxx/2011, sowie bei Zertifikatslehrgängen nach PUZ-G, BGBl. I Nr. xxx/2011.

(2) Die Qualitäts- und Leistungssicherung dieser Bildungseinrichtungen und der Zertifikatslehrgänge erfolgt durch:

1. Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems von Bildungseinrichtungen;
2. Akkreditierung von Studiengängen und Zertifikatslehrgängen;
3. Akkreditierung von Bildungseinrichtungen;
4. Aufsicht über die nach diesem Bundesgesetz akkreditierten Studiengänge und Zertifikatslehrgänge und nach diesem Bundesgesetz akkreditierten Bildungseinrichtungen.

(3) Die periodische externe Qualitätssicherung soll in Zusammenspiel mit den internen Qualitätsmanagementsystemen der in Abs. 1 genannten Bildungseinrichtungen und Zertifikatslehrgänge gewährleisten, dass diese hohen Anforderungen entsprechen und ihre Qualität laufend weiterentwickeln.

(4) In diesem Bundesgesetz enthaltene Verweisungen auf andere Bundesgesetze gelten als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung.

2. Abschnitt

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria (Agency for Quality Assurance and Accreditation - Austria, AQA.Austria)

§ 2. (1) Zur externen Qualitäts- und Leistungssicherung der in § 1 Abs. 1 genannten Bildungseinrichtungen und Zertifikatslehrgänge wird die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria (Agency for Quality Assurance and Accreditation - Austria, AQA.Austria) eingerichtet.

(2) Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

(3) Die Finanzierung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria erfolgt mit Bundesmitteln und durch eigene Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria nach diesem Bundesgesetz erzielt werden. Die Bereitstellung der Bundesmittel erfolgt jährlich, nach Vorlage eines vom Board zu erstellenden Finanzplanes, durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Die Höhe der Bundesmittel ist nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Gebarung und unter Berücksichtigung der eigenen Einnahmen in der Art festzulegen, dass die Organe der Agentur ihre in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben erfüllen können.

(4) Die Aufgaben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria umfassen die externe Qualitätssicherung von Universitäten, von Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen, Privatuniversitäten und Zertifikatslehrgängen sowie ergänzende Aufgabenbereiche, insbesondere:

1. Die Entwicklung und Durchführung von externen Qualitätssicherungsverfahren;
2. Entscheidungsbefugnis über diese externen Qualitätssicherungsverfahren;
3. Regelmäßige Berichte an den Nationalrat im Wege des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung;
4. Informationsmaßnahmen;
5. Beratung, Begleitung und Information beim Aufbau eines internen Qualitätsmanagementsystems für Hochschulen;
6. Veröffentlichung der Ergebnisberichte der Verfahren;
7. Durchführung von Studien und Systemanalysen, Evaluierungen und Projekte;
8. Internationale Vernetzung und Mitgliedschaft in internationalen Netzwerken;
9. Prüfung von Nachweisen von grenzüberschreitenden Studiengängen und deren Registrierung;
10. Kontinuierliche begleitende Kontrolle akkreditierter Institutionen und Studiengänge sowie von akkreditierten Zertifikatslehrgängen hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen;
11. Aufgaben gemäß den Bestimmungen des FHSStG und des PUZ-G.

(5) Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria hat sich regelmäßig im Abstand von 5 Jahren einer externen Evaluierung zu unterziehen.

Organe der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria

§ 3. (1) Organe der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria sind das Board, der Beirat und die Beschwerdekommision.

(2) Bei der Besetzung der Mitglieder aller Organe müssen mindestens 40% Frauen repräsentiert sein, dies ist bereits bei der Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Organe entsprechend zu berücksichtigen. Ist der Frauenanteil von mindestens 40 % in den Organen nicht ausreichend gewahrt, so hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Nominierung zurückzuweisen, wenn keine hinreichenden Gründe für eine Nichterfüllung vorliegen. In diesem Fall hat eine neue Nominierung eines Kandidatin oder eines Kandidaten bzw. der Kandidatinnen und Kandidaten zu erfolgen.

Board

§ 4. (1) Das Board besteht aus vierzehn Mitgliedern, für die Folgendes gilt:

1. Acht Mitglieder müssen Expertinnen und Experten aus dem Bereich des Hochschulwesens sein und über wissenschaftliche Qualifikation und bzw. oder Erfahrung im Bereich der Qualitätssicherung verfügen. Die Mitglieder sind zu gleichen Teilen aus internationalen und nationalen Vertreterinnen und Vertretern zu bestellen.
2. Zwei Mitglieder sind aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden zu bestellen.
3. Vier Mitglieder sind aus dem Bereich der Berufspraxis zu bestellen. Sie müssen Kenntnisse des nationalen und/oder internationalen Hochschulwesens und Erfahrung in für Hochschulen relevanten Berufsfeldern haben sowie Urteilsfähigkeit über Angelegenheiten der Qualitätssicherung besitzen und aufgrund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria leisten können.

(2) Dem Board dürfen Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers und Funktionäre einer

politischen Partei sowie Personen nicht angehören, die eine derartige Funktion in den letzten vier Jahren ausgeübt haben. Ebenso ausgeschlossen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung im aktiven Dienststand.

§ 5. (1) Die Mitglieder des Boards werden durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestellt.

(2) Je zwei ausländische und zwei inländische der in § 4 Abs. 1 Z 1 genannten Mitglieder sind durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzuschlagen, die anderen durch den Beirat. Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Z 2 werden durch den Beirat auf Vorschlag der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft nominiert, die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Z 3 durch den Beirat auf Vorschlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Wirtschaftskammern Österreich, der Bundesarbeitskammer und der Landwirtschaftskammer Österreich.

(3) Die Amtsperiode der Mitglieder des Boards beträgt fünf Jahre, Wiederbestellungen sind zulässig. Um die Kontinuität der Arbeit des Boards zu gewährleisten, beträgt die erste Funktionsperiode eines inländischen und eines ausländischen Mitglieds nach § 4 Abs. 1 Z 1, das durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nominiert wird, eines inländischen und eines ausländischen Mitglieds nach § 4 Abs. 1 Z 1, das durch den Beirat nominiert wird und je eines Mitglieds nach Abs. 2 und 3 drei Jahre.

(4) Die Mitglieder des Boards wählen nach Anhörung des Beirates und der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung eine Präsidentin oder einen Präsidenten aus ihrem Kreis, der durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestellen ist.

(5) Die Mitglieder des Boards wählen aus ihrem Kreis eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, die bzw. der von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestellt wird.

(6) Die Funktionsperiode der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten beträgt fünf Jahre mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederbestellung in unmittelbarer Folge für eine weitere Funktionsperiode.

(7) Alle Mitglieder des Boards üben ihre Funktion nebenberuflich aus. Die Mitglieder des Boards haben Anspruch auf Vergütung der Tätigkeit, über deren Höhe die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung entscheidet, und auf Ersatz der Reisegebühren.

(8) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat ein Mitglied des Boards vor Ablauf der Funktionsperiode auf Antrag des Boards oder nach dessen Anhörung abzurufen, wenn es seine Aufgaben gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder wenn es nicht in der Lage ist, seine Aufgaben zu erfüllen.

§ 6. (1) Das Board übt seine Tätigkeit in Vollversammlungen aus. Diese sind von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich einzuberufen und haben mindestens zweimal pro Jahr stattzufinden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und die darin besprochenen Themen vertraulich zu behandeln.

(2) Das Board ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder persönlich anwesend sind. Eine Entscheidung kommt nur zu Stande, wenn mindestens sieben Mitglieder für einen Antrag gestimmt haben.

(3) Das Board ist bei Erfüllung seiner Aufgaben weisungsungebunden.

(4) Das Board hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben, der Aufgaben der Beschwerdekommision und der Geschäftsstelle sowie die Erfüllung der Aufgaben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria sicherstellt. In der Geschäftsordnung ist auch Näheres über die Organisation der Geschäftsstelle zu regeln. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

Aufgaben des Boards

§ 7. (1) Dem Board obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über Akkreditierung und Verlängerung der Akkreditierung bzw. über die Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems;
2. Beschlüsse über Richtlinien, Standards und Abläufe der Qualitätssicherungsverfahren;
3. Beschluss über Berichte;
4. Übermittlung der Verfahrensentscheidung in Akkreditierungsverfahren an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung;

5. Veröffentlichung der Ergebnisse der Qualitätssicherungsverfahren;
6. Informationen für die Beschwerdekommision und den Beirat;
7. Erarbeitung einer Geschäftsordnung, die die Erfüllung der Aufgaben sicherstellt;
8. Erstellung eines jährlichen Finanzplans und Rechnungsabschlusses;
9. Aufsicht über die Geschäftsstelle;
10. Internationale Vernetzung;
11. Aufsicht über die akkreditierten Institutionen, Studiengänge und Zertifikatslehrgänge in Hinblick auf die Akkreditierungsvoraussetzungen;
12. Überprüfung der Nachweise von grenzüberschreitenden Studiengängen und deren Registrierung, Veröffentlichung entsprechender Informationen;
13. Aufgaben gemäß FHStG und PUZ-G.

(2) Für die Unterstützung bei der Besorgung der Aufgaben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Die Geschäftsstelle wird durch die Geschäftsführung geleitet. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen keinem Organ der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria angehören.

(3) Zur Erfüllung einzelner Aufgaben kann das Board zeitlich begrenzt ein Beratungsorgan einsetzen. Dieses Beratungsorgan soll in der Phase des Aufbaus bei der Entwicklung bzw. Vereinheitlichung der Verfahren, der Zusammenführung der sektorenspezifischen Modalitäten der bisherigen Agenturen und der Entwicklung der neuen Organisation extern beraten, begleiten und unterstützen.

Beirat

§ 8. (1) Als Vertretungsorgan der Interessensvertretungen wird ein Beirat eingerichtet. Er besteht aus 14 Mitgliedern und zwar:

1. Je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Wirtschaftskammern Österreich, der Bundesarbeitskammer und der Landwirtschaftskammer Österreich.
2. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschüler-schaft;
3. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Universitätenkonferenz;
4. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Fachhochschulkonferenz;
5. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Österreichischen Privatuniversitätenkonferenz;
6. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter von Zertifikatslehrgängen;
7. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung.

(2) Die Mitglieder des Beirats müssen über Kenntnisse in Angelegenheiten der Qualitätssicherung des Hochschulwesens verfügen.

(3) Die Nominierung der Mitglieder erfolgt durch die jeweiligen Institutionen. Die Nominierung hat bis längstens einem Monat vor Ablauf der Funktionsperiode des Mitglieds zu erfolgen; bei vorzeitiger Abberufung des Mitglieds spätestens ein Monat nach Bekanntgabe der Abberufung. Bei Säumigkeit geht die Zuständigkeit zur Nominierung auf die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung über. Die Mitglieder sind durch den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung zu bestellen.

(4) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Beirats beträgt fünf Jahre, Wiederbestellungen sind zulässig.

(5) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat ein Mitglied des Beirats vor Ablauf der Funktionsperiode auf Antrag des Beirats oder nach dessen Anhörung abzuberufen, wenn es seine Aufgaben gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder wenn es nicht in der Lage ist, seine Aufgaben zu erfüllen.

§ 9. (1) Die Aufgaben des Beirats umfassen Nominierungen gemäß § 5 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 sowie die Beratung des Boards bei der Erfüllung der Aufgaben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria gemäß § 2 Abs. 4.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende wird aus dem Kreis der Mitglieder des Beirats gewählt.

(3) Der Beirat übt seine Tätigkeit in Vollversammlungen aus. Diese sind von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden schriftlich einzuberufen und haben mindestens zweimal pro Jahr stattzufinden.

(5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder persönlich anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Beirat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben sicherstellt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister.

(7) Alle Mitglieder üben ihre Funktion unentgeltlich aus.

Beschwerdekommision

§ 10. (1) Die Beschwerdekommision ist eine interne Schieds- und Beschwerdestelle, die einen fairen Ablauf der Qualitätssicherungsverfahren sicherstellen soll und die Einsprüche von Bildungseinrichtungen gegen Zertifizierungsentscheidungen behandelt.

(2) Die Beschwerdekommision besteht aus zwei nationalen Mitgliedern und einem internationalen Mitglied mit Expertise im Bereich der Qualitätssicherung, des Hochschulwesens und/oder rechtlichen Qualifikationen, sowie zwei Ersatzmitgliedern. Die Ersatzmitglieder sind zu gleichen Teilen aus nationalen und internationalen Vertreterinnen und Vertreter zu bestellen.

(3) Die Mitglieder der Beschwerdekommision werden von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag des Beirates bestellt. Das Board hat das Recht den Vorschlag des Beirates abzulehnen und eine Ersatznominierung zu fordern.

(4) Mitglieder der Beschwerdekommision dürfen keinem anderen Organ der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria angehören. Sie sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden.

(5) Die Funktionsperiode der Mitglieder der Beschwerdekommision beträgt drei Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Um die Kontinuität der Arbeit der Beschwerdekommision zu gewährleisten, beträgt die erste Funktionsperiode eines Mitglieds zwei Jahre.

(6) Die Mitglieder der Beschwerdekommision wählen aus ihrem Kreis eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

(7) Die Beschwerdekommision fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(8) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat ein Mitglied der Beschwerdekommision vor Ablauf der Funktionsperiode auf Antrag der Beschwerdekommision oder nach deren Anhörung abzurufen, wenn es seine Aufgaben gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder wenn es nicht in der Lage ist, seine Aufgaben zu erfüllen.

(9) Die Mitglieder der Beschwerdekommision haben Anspruch auf Vergütung der Tätigkeit über deren Höhe die zuständige Bundesministerin bzw. der zuständige Bundesminister entscheidet, und auf den Ersatz der Reisegebühren.

(10) Eine Beschwerde ist von dem für die beschwerdeführende Einrichtung zur Vertretung nach außen ermächtigten Organ schriftlich bei der Geschäftsstelle einzubringen. Die Geschäftsstelle hat die Beschwerde unverzüglich zur Prüfung an die Beschwerdekommision weiterzuleiten und das Board darüber zu informieren. Die Beschwerdekommision kann die Beschwerde im Schriftweg behandeln oder den Beschwerdeführer zu einem Gespräch einladen. Die Kommission kann im Einvernehmen mit dem Beschwerdeführer auch eine Anhörung Dritter durchführen. Die Beschwerdekommision hat dem Board und der beschwerdeführenden Bildungseinrichtung über die Ergebnisse ihre Ermittlungen zu berichten und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Problemlösung vorzuschlagen.

3. Abschnitt

Qualitätssicherungsverfahren

§ 11. (1) Das Qualitätsmanagementsystem der Universitäten nach UG und DUK-Gesetz 2004 und von Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen, die bis zum 31. Dezember 2011 akkreditiert und einer institutionellen Evaluierung gemäß FHStG unterzogen wurden, ist periodisch einem externen Audit zu unterziehen.

(2) Die staatliche Anerkennung von Bildungseinrichtungen als Erhalter von Fachhochschul - Studiengängen bzw. als Privatuniversität erfolgt durch institutionelle Akkreditierung und Programmakkreditierung.

(3) Neu einzurichtende Fachhochschul-Studiengänge, Lehrgänge zur Weiterbildung und Studiengänge an Privatuniversitäten unterliegen einer Programmakkreditierung.

(4) Zertifikatslehrgänge unterliegen einer Programmakkreditierung.

§ 12. (1) Audits unter Beachtung der in § 17 Abs. 2 bzw. Abs. 3 genannten Prüfbereiche können durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria und jene Qualitätssicherungsagenturen, die im „European Register for Quality Assurance“ (EQAR) registriert sind, durchgeführt werden. Das Ergebnis hat diesfalls dieselben Wirkungen wie ein Audit, das von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria durchgeführt wurde. Bildungseinrichtungen, deren internes Qualitätsmanagement unter Zuhilfenahme der Beratung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria aufgebaut wurde, dürfen nicht unmittelbar von dieser selbst zertifiziert werden.

(2) Akkreditierungsverfahren sind von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria durchzuführen.

§ 13. (1) Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria ist berechtigt, für die von ihr durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren, ein Entgelt in Rechnung zu stellen und individuell vorzuschreiben. Das Entgelt umfasst die Kosten für die Begutachtung sowie eine Verfahrenspauschale für die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria.

(2) Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria hat die Höhe der Verfahrenspauschale für Qualitätssicherungsverfahren an Bildungseinrichtungen und Zertifikatslehrgängen gemäß § 1 Abs. 1 festzulegen und entsprechend kund zu machen. Die Festlegung bedarf der Genehmigung durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

§ 14. Die Ergebnisse der Audits und Akkreditierungsverfahren sind sowohl von der Agentur als auch vom Antragsteller entsprechend zu veröffentlichen. Dies umfasst den Endbericht der Review-Teams und die Entscheidung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria bzw. der EQAR-Agentur einschließlich der Begründung der Entscheidung. Ausgenommen von der Veröffentlichung sind jene Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen.

Registrierung grenzüberschreitender Studiengänge

§ 15. (1) Ausländische tertiäre Bildungseinrichtungen dürfen in Österreich ihre Studiengänge durchführen, soweit sie in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat anerkannte Ausbildungen im Sinne dieses Gesetzes anbieten und diese Studiengänge und akademischen Grade mit österreichischen tertiären Studiengängen und akademischen Graden vergleichbar sind.

(2) Vor Inbetriebnahme sind von der tertiären Bildungseinrichtung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria folgende Nachweise vorzulegen:

1. Anerkennung als tertiäre hochschulische Bildungseinrichtung gemäß den Bestimmungen des Herkunfts- bzw. Sitzstaates;
2. Recht auf Durchführung von tertiären Studiengängen im Ausmaß von mindestens sechs Semestern, bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife bzw. den Nachweis der künstlerischen Eignung voraussetzt, sowie auf Verleihung akademischer Grade gemäß den Bestimmungen des Herkunftsstaates;
3. Anführung der in Österreich oder in Zusammenarbeit mit österreichischen Einrichtungen geplanten Studiengänge mit Anführung der Curricula und der akademischen Grade.

(3) Sofern die im Abs. 1 und 2 angeführten Voraussetzungen und Nachweise nicht vorgelegt werden, ist der Betrieb von tertiären Studiengängen in Österreich nicht zulässig.

(4) Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria hat die vorgelegten Unterlagen zu überprüfen. Sind die Nachweise vollständig, echt und richtig, ist die ausländische tertiäre Bildungseinrichtung zu registrieren und die Registrierung auf der Homepage der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria kundzumachen. Registrierte ausländische Bildungseinrichtungen dürfen den Studienbetrieb in Österreich aufnehmen und durchführen.

(5) Sind die vorgelegten Unterlagen nicht vollständig, unrichtig oder können die Angaben nicht verifiziert werden ist die Aufnahme des Betriebs zu untersagen. Auf das Verfahren zur Untersagung ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. 51/1991, und das Zustellgesetz, BGBl. 200/1982, anzuwenden. § 22 Abs. 5 gilt sinngemäß. Wird die Aufnahme des Betriebs nicht innerhalb einer Frist von 9 Monaten ab Vorlage der Unterlagen untersagt, darf der Betrieb aufgenommen werden.

(6) Sämtliche in Österreich betriebene und registrierte ausländische tertiären Bildungseinrichtungen und deren Studiengänge sind von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria zu erfassen und auf ihrer Homepage kund zu machen.

(7) Mit der Registrierung des Studienangebots durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria ist keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entspre-

chenden österreichischen Graden verbunden. Die Studiengänge und akademische Grade gelten als solche des Herkunftsstaates der Bildungseinrichtung.

4. Abschnitt

Audit und Zertifizierung

§ 16. (1) Gegenstand eines Audits ist das hochschulinterne Qualitätsmanagementsystem der Bildungseinrichtung. Die Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems durch ein Audit bestätigt, dass das Qualitätsmanagementsystem geeignet ist, die Leistungs- und Qualitätssicherung (in Lehre, Forschung und Dienstleistungen) zu gewährleisten. Die Zertifizierung ist auf sieben Jahre befristet.

(2) Für Universitäten bestehen jedenfalls folgende Prüfbereiche:

1. Personalentwicklung;
2. Forschung;
3. Studien;
4. Weiterbildung;
5. Gesellschaftliche Zielsetzungen;
6. Internationalität und Mobilität;
7. Interuniversitäre Kooperationen;
8. Spezifische Bereiche.

(3) Für Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen bestehen jedenfalls folgende Prüfbereiche:

1. Studien;
2. Weiterbildung;
3. Angewandte Forschung und Entwicklung;
4. Personalentwicklung;
5. Internationalität und Mobilität, Kooperationen;
6. Strategie und Entwicklungsplanung,
7. Finanzierung;
8. Gesellschaftliche Zielsetzungen.

(4) Die Konkretisierung der Prüfbereiche erfolgt durch Richtlinien des Boards.

(5) Auf Ansuchen einer Bildungseinrichtung kann ein Auditverfahren von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria durchgeführt werden. Das Auditverfahren wird durch von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria beauftragte Gutachterinnen und Gutachter durchgeführt. Die Gutachter haben einen Endbericht und eine Empfehlung an das Board zu geben. Zur besseren Vergleichbarkeit kann das Board Richtlinien für die Strukturierung der Endberichte erlassen. Auf Grund dieses Berichts hat das Board über die Zertifizierung zu entscheiden.

(6) Die Zertifizierung kann mit Auflagen erteilt werden, wenn im Zuge des Audits Mängel im Qualitätssicherungsmanagement festgestellt werden, die als innerhalb eines bestimmten Zeitraums als behebbar eingestuft werden. Im Falle einer Zertifizierung mit Auflagen muss die Behebung der Mängel bis spätestens zwei Jahre nach Zertifizierung durch ein entsprechendes Follow-Up-Verfahren durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria bzw. EQAR Agentur überprüft werden. Wird das Qualitätsmanagementsystem nicht zertifiziert, ist verpflichtend nach zwei Jahren ein Re-Audit durchzuführen.

(7) Wird keine Zertifizierung oder eine Zertifizierung mit Auflagen erteilt oder ein nach Auffassung der Bildungseinrichtung unrichtiger Endbericht abgegeben, besteht die Möglichkeit, den Endbericht bzw. die Zertifizierung von der Beschwerdekommision überprüfen zu lassen.

5. Abschnitt

Akkreditierung

§ 17. Bildungseinrichtungen können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß FHStG bzw. PUZ-G einen Antrag zur Akkreditierung als Fachhochschul-Einrichtung bzw. Privatuniversität sowie einen Antrag bzw. Anträge zur Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen, Lehrgängen zur Weiterbildung, Studiengängen an Privatuniversitäten oder Zertifikatslehrgängen stellen.

Akkreditierung Fachhochschul-Einrichtung und Fachhochschul-Studiengänge

§ 18. (1) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß FHStG können Erhalter einen Antrag zur Akkreditierung als Fachhochschul-Einrichtung, von Fachhochschul-Studiengängen bzw. Lehrgängen zur Weiterbildung stellen.

(2) Jene Erhalter, die erstmalig um Akkreditierung von Fachhochschul-Studien ansuchen, haben sich neben der Akkreditierung der Fachhochschul-Studien einer institutionellen Akkreditierung zu unterziehen. Die Prüfbereiche umfassen jedenfalls:

1. Zielsetzung und Profilbildung;
2. Entwicklungsplanung;
3. Studienangebot und Lehre (inkl. Weiterbildung);
4. Angewandte Forschung und Entwicklung;
5. Organisation der Hochschule und ihrer Leistungen;
6. Finanzierung und Ressourcen;
7. Nationale und internationale Kooperationen;
8. Qualitätsmanagementsystem.

(3) Die Prüfbereiche für den beantragten Fachhochschul-Studiengang bzw. Lehrgang zur Weiterbildung umfassen:

1. Studiengang und Studiengangsmanagement;
2. Personal;
3. Qualitätssicherung;
4. Finanzierung und Infrastruktur;
5. Angewandte Forschung und Entwicklung;
6. Nationale und internationale Kooperationen.

(4) Die Konkretisierung der Prüfbereiche erfolgt durch Richtlinien des Boards.

(5) Im Fall einer positiven Entscheidung über den Akkreditierungsantrag ist die beantragte Einrichtung befristet für sechs Jahre mit Bescheid zu akkreditieren. Im Falle einer positiven Entscheidung über den Akkreditierungsantrag ist im Akkreditierungsbescheid jedenfalls über die folgenden Inhalte abzusprechen:

1. Der genaue Zeitraum der Akkreditierung;
2. Bezeichnung des Erhalters;
3. Bezeichnung, Art, Stundenumfang und Dauer der Studiengänge; Studiengänge sind dabei im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen mit einem dem Studiengang charakterisierenden Zusatz zu bezeichnen;
4. Wortlaut der zu verleihenden akademischen Grade;
5. Genehmigung der Studienpläne, der Prüfungsordnungen und der Aufnahmeordnung.

(6) Eine einmalige institutionelle Verlängerung der Akkreditierung für sechs Jahre ist auf Antrag zulässig, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 weiterhin vorliegen. Die Verlängerung der Akkreditierung umfasst auch die (bis zu diesem Zeitpunkt) akkreditierten Studien und hat unbefristete Wirkung. Die Verlängerung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Genehmigungszeitraumes zu beantragen. Wird eine Verlängerung der Akkreditierung nicht erteilt, ist mit Verweigerung der Akkreditierung der Widerruf aller studiengangbezogenen Akkreditierungen, die in diesem Rahmen vom Erhalter angeboten werden sollten, auszusprechen, sofern deren Akkreditierung nicht ohnedies durch Zeitablauf erloschen ist.

(7) Eine Verlängerung der Akkreditierung kann auch unter Auflagen erfolgen, wenn im Zuge des Akkreditierungsverfahrens Mängel festgestellt werden, die als innerhalb eines bestimmten Zeitraums als behebbar eingestuft werden. Wird die Akkreditierung mit Auflagen erteilt, hat die Institution der AQA.Austria ein Entwicklungskonzept vorzulegen und innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nachzuweisen, dass die Auflagen erfüllt wurden. Erfolgt dies nicht, ist die Akkreditierung mit Bescheid zu widerrufen.

(8) Nach ununterbrochener Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren ist die Einrichtung einem Audit gemäß § 16 zu unterziehen; in weiterer Folge hat ein solches Audit alle sieben Jahre stattzufinden. Bei positiver Zertifizierung bleibt die Akkreditierung weiterhin bestehen. Wird die Zertifizierung mit Auflagen erteilt, hat der Erhalter der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria ein Entwicklungskonzept vorzulegen und innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nachzuweisen, dass die Auflagen

gen erfüllt wurden. Erfolgt dies nicht, ist die Akkreditierung mit Bescheid zu widerrufen. Kann eine Zertifizierung nicht erteilt werden, ist die Akkreditierung mit Bescheid zu widerrufen.

(9) Die Regelungen des Abs. 3 gelten sinngemäß für die Antragstellung zur Akkreditierung von weiteren Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung.

(10) Eine studiengangsbezogene Verlängerung der Akkreditierung ist grundsätzlich nicht möglich. Die Verlängerung der Akkreditierung der Studiengänge erfolgt im Rahmen der institutionellen Verlängerung der Akkreditierung gemäß Abs. 6 bzw. dem Audit gemäß § 16.

Akkreditierung Privatuniversitäten und Studien an Privatuniversitäten

§ 19. (1) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß PUZ-G können Bildungseinrichtungen einen Antrag zur Akkreditierung als Privatuniversität bzw. von Studiengängen an Privatuniversitäten stellen.

(2) Jene Erhalter, die erstmalig um Akkreditierung als Privatuniversität ansuchen, haben sich neben der Akkreditierung der Studiengänge einer institutionellen Akkreditierung zu unterziehen. Die Prüfbereiche umfassen jedenfalls:

1. Zielsetzung und Profilbildung;
2. Entwicklungsplanung;
3. Studienangebot und Lehre (inkl. Weiterbildung);
4. Forschung und Entwicklung / Erschließung und Entwicklung der Künste;
5. Organisation der Hochschule und ihrer Leistungen;
6. Finanzierung und Ressourcen;
7. Nationale und internationale Kooperationen;
8. Qualitätsmanagementsystem.

(3) Die Prüfbereiche für den beantragten Studiengang umfassen:

1. Studiengang und Studiengangsmanagement
2. Personal;
3. Qualitätssicherung;
4. Finanzierung und Infrastruktur;
5. Forschung und Entwicklung;
6. Nationale und internationale Kooperationen.

(4) Die Konkretisierung der Prüfbereiche erfolgt durch Richtlinien des Boards.

(5) Im Fall einer positiven Entscheidung über den Akkreditierungsantrag ist die beantragte Einrichtung befristet für sechs Jahre mit Bescheid zu akkreditieren. Im Falle einer positiven Entscheidung über den Akkreditierungsantrag ist im Akkreditierungsbescheid jedenfalls über die folgenden Inhalte abzusprechen:

1. Der genaue Zeitraum der Akkreditierung;
2. Bezeichnung der akkreditierten Bildungseinrichtung;
3. Bezeichnung, Art, Stundenumfang und Dauer der Studiengänge; Studiengänge sind dabei im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen mit einem dem Studiengang charakterisierenden Zusatz zu bezeichnen;
4. Wortlaut der zu verleihenden akademischen Grade;
5. Genehmigung der Studienpläne, der Prüfungsordnungen und der Aufnahmeordnung.

(6) Eine institutionelle Verlängerung der Akkreditierung für sechs Jahre auf Antrag ist zulässig, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 weiterhin vorliegen. Die Verlängerung der Akkreditierung umfasst auch die (bis zu diesem Zeitpunkt) akkreditierten Studiengänge. Die Verlängerung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Genehmigungszeitraumes zu beantragen. Wird eine Verlängerung der Akkreditierung nicht erteilt, ist mit Verweigerung der Akkreditierung der Widerruf aller studiengangsbezogenen Akkreditierungen, die in diesem Rahmen vom Erhalter angeboten werden sollten, mit Bescheid auszusprechen, sofern deren Akkreditierung nicht ohnedies durch Zeitablauf erloschen ist.

(7) Eine Verlängerung der Akkreditierung kann auch unter Auflagen erfolgen, wenn im Zuge des Akkreditierungsverfahrens Mängel festgestellt werden, die als innerhalb eines bestimmten Zeitraums als behebbar eingestuft werden. Wird die Akkreditierung mit Auflagen erteilt, hat die Institution der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria ein Entwicklungskonzept vorzulegen und innerhalb

eines Zeitraums von zwei Jahren nachzuweisen, dass die Auflagen erfüllt wurden. Erfolgt dies nicht, ist die Akkreditierung mit Bescheid zu widerrufen.

(8) Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zehn Jahren kann die Akkreditierung jeweils für weitere zehn Jahre erfolgen.

(9) Die Regelungen des Abs. 3 gelten sinngemäß für die Antragstellung zur Akkreditierung von weiteren Studiengängen.

(10) Eine studiengangsbezogene Verlängerung der Akkreditierung ist grundsätzlich nicht möglich. Die Verlängerung der Akkreditierung der Studiengänge erfolgt im Rahmen der institutionellen Verlängerung der Akkreditierung gemäß Abs. 6.

Akkreditierung Zertifikatslehrgänge

§ 20. (1) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß PUZ-G können Bildungseinrichtungen einen Antrag auf Akkreditierung von Zertifikatslehrgängen stellen.

(2) Folgende Prüfbereiche sind im Akkreditierungsverfahren zu prüfen:

1. Lehrgang und Lehrgangsmanagement;
2. Personal;
3. Qualitätssicherung;
4. Finanzierung und Infrastruktur.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist der beantragte Lehrgang befristet für sechs Jahre mit Bescheid zu akkreditieren. Im Falle einer positiven Entscheidung über den Akkreditierungsantrag ist im Akkreditierungsbescheid jedenfalls über die folgenden Inhalte abzusprechen:

1. Der genaue Zeitraum der Akkreditierung;
2. Bezeichnung der durchführenden Bildungseinrichtung;
3. Bezeichnung, Art, Stundenumfang und Dauer des Lehrganges;
4. Wortlaut des Zertifikats;
5. Genehmigung des Studienplans, der Prüfungsordnung und der Aufnahmeordnung.

(4) Eine Verlängerung der Akkreditierung hat für einen Zeitraum von sechs Jahren auf Antrag zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 weiterhin vorliegen. Die Verlängerung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Genehmigungszeitraumes zu beantragen. Wird eine Verlängerung der Akkreditierung nicht erteilt, ist mit Verweigerung der Akkreditierung der Widerruf der Akkreditierung mit Bescheid auszusprechen, sofern deren Akkreditierung nicht ohnedies durch Zeitablauf erloschen ist.

(5) Eine Verlängerung der Akkreditierung kann auch unter Auflagen erfolgen, wenn im Zuge des Akkreditierungsverfahrens Mängel festgestellt werden, die als innerhalb eines bestimmten Zeitraums als behebbar eingestuft werden. Wird die Akkreditierung mit Auflagen erteilt, hat die durchführende Bildungseinrichtung der AQA.Austria ein Entwicklungskonzept vorzulegen und innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nachzuweisen, dass die Auflagen erfüllt wurden. Erfolgt dies nicht, ist die Akkreditierung mit Bescheid zu widerrufen.

Erlöschen und Widerruf der Akkreditierung

§ 21. (1) Die Akkreditierung erlischt

1. Durch Zeitablauf, wenn nicht rechtzeitig ein Antrag auf Verlängerung gestellt wurde. Das Erlöschen ist mit Bescheid festzustellen.
2. Im Falle der Auflösung der juristischen Person, die als Erhalter fungierte, mit dem Zeitpunkt ihrer Auflösung. Im Falle einer Rechtsnachfolge erlischt die Akkreditierung mit Ablauf zweier Monate nach Auflösung des früheren Erhalters, sofern nicht innerhalb dieses Zeitraumes ein Antrag auf Akkreditierung gestellt wird. Im Falle der Versagung der Akkreditierung an den Rechtsnachfolger erlischt die Akkreditierung mit Rechtskraft des Versagungsbescheides.
3. Durch Widerruf der Akkreditierung sämtlicher Studiengänge, die von dieser Einrichtung betrieben werden.

(2) Die Akkreditierung ist durch das Board zu widerrufen

1. Bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß FHStG bzw. PUZ-G für die ununterbrochene Dauer von mindestens sechs Monaten.
2. Bei Verweigerung der Berichts- und Informationspflichten und der Mitwirkung an statistischen Erhebungen.
3. Bei Anbieten von nicht-akkreditierten Studiengängen, die zu akademischen Graden führen.

4. Bei schweren Verstößen gegen gesetzliche Regelungen, wenn dadurch der ordnungsgemäße Betrieb des Studienganges gefährdet ist.
 5. In den in §§ 18 bis 20 genannten Fällen.
- (3) Im Falle des Erlöschens oder des Widerrufs der Akkreditierung
1. von Fachhochschul-Studiengängen hat die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister einen Vorschlag zu erstatten, der den Studierenden der betroffenen Studiengänge einen Studienabschluss innerhalb eines die vorgeschriebene Studiendauer um ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes ermöglicht. In diesem Fall hat die zuständige Bundesministerin bzw. der zuständige Bundesminister geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
 2. einer Privatuniversität hat die Privatuniversität der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria einen Vorschlag zu erstatten, der den Studierenden der betroffenen Studiengänge einen Studienabschluss innerhalb eines die vorgeschriebene Studiendauer um ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes ermöglicht. Zur Finanzierung auslaufender Studiengänge ist von der Privatuniversität finanzielle Vorsorge zu treffen. Diese muss im Zuge des Akkreditierungsverfahrens nachgewiesen werden.
 3. von Zertifikatslehrgängen hat der Träger des Lehrgangs bzw. der Lehrgänge der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria einen Vorschlag zu erstatten, der den Studierenden des betreffenden Lehrgangs einen Abschluss innerhalb eines der vorgeschriebenen Lehrgangsdauer um ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes ermöglicht. Zur Finanzierung auslaufender Lehrgänge hat der Träger finanzielle Vorsorge zu treffen. Diese muss im Zuge des Akkreditierungsverfahrens nachgewiesen werden.

Zuständigkeit und Verfahren

§ 22. (1) Ein Antrag auf Akkreditierung und Verlängerung der Akkreditierung ist an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria zu richten und bei der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria einzubringen.

(2) Dem Antrag sind beizulegen:

1. Name der antragstellenden Bildungseinrichtung; ist die antragstellende Bildungseinrichtung eine juristische Person des privaten Rechts, so ist ein Auszug aus dem Firmenbuch bzw. Vereinsregister beizubringen;
2. Alle Unterlagen, die dem Nachweis der Erfüllung der gesetzlich festgelegten Akkreditierungsvoraussetzungen dienen.

(3) Die Entscheidung über die studienbezogene oder institutionelle Akkreditierung, die Verlängerung der Akkreditierung und der Widerruf der Akkreditierung ist durch Bescheid des Board zu erlassen, das in Ausübung dieser Zuständigkeit an keine Weisungen gebunden ist. Die Entscheidung des Boards bedarf vor Bescheiderlassung der Genehmigung der zuständigen Bundesministerin bzw. des zuständigen Bundesministers. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Entscheidung gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen bildungspolitische Interessen verstößt.

(4) Gegen die Bescheide ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(5) Auf das Verfahren zur Akkreditierung, zur Verlängerung der Akkreditierung, zum Widerruf der Akkreditierung und zur Feststellung des Erlöschens der Akkreditierung ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Zustellgesetz mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Der verfahrenseinleitende Antrag kann nur bis zum Vorliegen der Berichte der Gutachterinnen bzw. Gutachter abgeändert werden.
2. Die Entscheidungsfrist beträgt neun Monate.
3. Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin ist nicht sachlich in Betracht kommende Oberbehörde nach § 73 Abs. 2 AVG.

6. Abschnitt Berichtswesen

§ 23. (1) Das Board hat jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und diesen der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu übermitteln. In diesem Bericht sind insbesondere die angefallenen und erledigten Audit- und Akkreditierungsverfahren, die Personalentwicklung und die aufgewendeten Finanzmittel darzustellen. Der Bericht ist von der Bundesministerin bzw. dem

Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Wege des Ministerrates dem Nationalrat vorzulegen und darüber hinaus in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(2) Auf Basis der jährlichen Berichte der Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen, von Privatuniversitäten und der Anbieter von Zertifikatslehrgängen an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria sowie dem Berichtswesen der Universitäten gemäß UG und DUK-G 2004 hat die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria mindestens alle drei Jahre einen Bericht zur Entwicklung der Qualitätssicherung an tertiären hochschulischen Bildungseinrichtungen und Zertifikatslehrgängen zu erstellen und zu veröffentlichen.

(3) Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria hat die ihr zur Verfügung stehenden statistischen Informationen aus dem Fachhochschulbereich der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister zu übermitteln.

7. Abschnitt

Aufsicht

§ 24. Das Board ist berechtigt bzw. auf Verlangen der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung verpflichtet, sich an den akkreditierten Bildungseinrichtungen und bei akkreditierten Zertifikatslehrgängen jederzeit über sämtliche Angelegenheiten zu informieren, welche die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Akkreditierung ermöglichen. Soweit dies der Ausübung dieses Aufsichtsrechtes dient, sind die zuständigen Organe der Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen, Privatuniversitäten und Zertifikatslehrgänge verpflichtet, Auskünfte über alle Angelegenheiten der Studiengänge, Zertifikatslehrgänge oder der Bildungseinrichtung zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die bezeichneten Gegenstände vorzulegen sowie zu übermitteln und Überprüfungen an Ort und Stelle zuzulassen.

§ 25. (1) Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria unterliegt der Aufsicht durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und der Kontrolle durch den Rechnungshof. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen sowie auf die Erfüllung der der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria obliegenden Aufgaben.

(2) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria zu informieren. Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria ist verpflichtet, Auskünfte über ihre Angelegenheiten zu erteilen, Akten und Unterlagen über die von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bezeichneten Gegenstände vorzulegen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(3) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat Beschlüsse und Bescheide des Boards aufzuheben oder deren Durchführung zu untersagen, wenn der Beschluss bzw. Bescheid im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen steht. In diesem Fall ist das Board verpflichtet, den der Rechtsauffassung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen.

(4) Im aufsichtsbehördlichen Verfahren hat das Board Parteistellung sowie das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu führen.

8. Abschnitt

Ombudsstelle für Studierende

§ 26. (1) Für Studierende an tertiären hochschulischen Bildungseinrichtungen und Zertifikatslehrgängen ist im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eine weisungsfreie Einrichtung als Ombuds-, Informations- und Servicestelle einzurichten.

(2) Die Ombudsstelle hat die Aufgabe Informations- und Servicearbeit im Hochschul- sowie Zertifikatslehrgängerebereich zu leisten. Sie hat in diesem Zusammenhang mit den Studierendenvertretungen zu kooperieren.

(3) Jede und jeder Studierende kann sich wegen behaupteter Missstände im Studienbetrieb an tertiären hochschulischen Bildungseinrichtungen und Zertifikatslehrgängen beschweren, sofern sie oder er von diesen Missständen betroffen ist und alle Instanzenzüge bzw. Beschwerdemöglichkeiten innerhalb der Bildungseinrichtungen selbst ausgeschöpft sind. Jede solche Beschwerde ist von der Ombudsstelle zu

prüfen. Der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer sind das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen.

(4) Die Ombudsstelle ist berechtigt, Informationen in den von den Studierenden vorgebrachten Anlässen von den jeweiligen Organen und Angehörigen der Bildungseinrichtungen einzuholen. Die Organe und Angehörigen der Bildungseinrichtungen sind verpflichtet, der Ombudsstelle Auskünfte in den von ihr bezeichneten Angelegenheiten zu erteilen und Überprüfungen an Ort und Stelle zuzulassen.

(5) Die Ombudsstelle kann Empfehlungen für die Tätigkeit der Organe der Bildungseinrichtungen abgeben.

(6) Die Ombudsstelle hat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstellen. Der Bericht ist bis 1. März eines jeden Jahres der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und dem Nationalrat vorzulegen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen.

9. Abschnitt

Strafbestimmung

§ 27. (1) Wer unberechtigt vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Studiengang oder eine Bildungseinrichtung, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu akkreditieren oder zu registrieren sind, betreibt, oder dem hochschulischen Tertiärwesen eigentümliche Bezeichnungen oder akademische Grade ohne nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dazu berechtigt zu sein, verleiht, vermittelt oder führt, begeht, wenn die Tat nicht einen Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung, die von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von bis zu 25.000 Euro zu bestrafen ist.

8. Abschnitt

Vollziehung

§ 28. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Inkrafttreten

§ 29. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2011 in Kraft.

(2) § 8 und § 9 dieses Bundesgesetzes treten mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 30. Solange Anbieter von Zertifikatslehrgängen über kein gemeinsames Vertretungsorgan verfügen und keine Vertretung für den Beirat gemäß § 8 nominiert haben, wird die Vertretung im Beirat durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wahrgenommen.

§ 31. (1) Die erstmalige Nominierung der Mitglieder des Beirats nach § 8 Abs. 2 hat bis 1. Juli 2011 zu erfolgen. Bei Säumigkeit geht die Zuständigkeit zur Nominierung auf die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung über.

§ 32. Ausländische tertiäre Bildungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens Studienangebote gemäß § 15 anbieten, haben sich bis längstens 30. Juni 2013 einer Registrierung gemäß § 15 zu unterziehen.

§ 33. (1) Bedienstete, die in einem öffentlich rechtlichen oder privatrechtlichem Dienstverhältnis zum Bund stehen und am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes den Geschäftsstellen des Fachhochschulrates gemäß FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, oder des Akkreditierungsrates gemäß UniAkkG, BGBl. I Nr. 168/1999, zugewiesen sind, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes der Geschäftsstelle der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria zugewiesen.

(2) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 haben die Bediensteten gemäß Abs. 1 auch Dienstleistungen bei den abzuschließenden Verfahren des Fachhochschulrates und des Akkreditierungsrates im entsprechend notwendigen Ausmaß zu erbringen.

(3) Die Zuweisung gemäß Abs. 1 gilt als Dienstzuteilung, die Bediensteten verbleiben im Planstellenverzeichnis des Bundes und werden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung weiterhin besoldet und verwaltet. Die Dienst- und Fachaufsicht für diese Bediensteten obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Boards der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria.

(4) Auf Personen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria in ein Dienstverhältnis aufgenommen werden, sind das Angestelltengesetz sowie die sonstigen einschlägigen privatrechtlichen Normen anzuwenden.

(5) Für sämtliche Bedienstete der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria ist das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993, anzuwenden.

Artikel II

Bundesgesetz über Privatuniversitäten und Zertifikatslehrgänge (Privatuniversitäten- und Zertifikatslehrgängegesetz - PUZ-G)

1. Abschnitt

Regelungsgegenstand

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Organisation von Privatuniversitäten und die Durchführung von Zertifikatslehrgängen.

(2) Das Verfahren zur Akkreditierung als Privatuniversität und von Studiengängen an Privatuniversitäten sowie das Verfahren der Akkreditierung zur Durchführung von Zertifikatslehrgängen erfolgt gemäß den Bestimmungen des Qualitätssicherungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2011.

(3) Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Verweisungen auf andere Bundesgesetze gelten als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung.

2. Abschnitt

Privatuniversitäten

Akkreditierungsvoraussetzungen

§ 2. (1) Für die Antragstellung zur Erlangung der Akkreditierung als Privatuniversität sowie für die Dauer der Akkreditierung muss die antragstellende Bildungseinrichtung folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie muss eine juristische Person mit Sitz in Österreich sein.
2. Sie muss einen Entwicklungsplan vorlegen, der jedenfalls das Entwicklungskonzept für den Aufbau der betreffenden Bildungseinrichtung zu einer Privatuniversität unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Institution, der Schwerpunkte und Maßnahmen in Lehre und Forschung sowie die strukturelle und inhaltliche Entwicklungsplanung, die Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung und den Aufbau eines Leistungs- und Qualitätsmanagementsystems umfasst.
3. Sie muss einen Satzungsentwurf gemäß § 4 Abs. 2 vorlegen.
4. Sie muss jedenfalls mindestens zwei Studiengänge in einer oder mehreren wissenschaftlichen oder künstlerischen Disziplinen, die zu einem akademischen Grad führen, welcher im internationalen Standard für mindestens dreijährige Vollzeitstudien verliehen wird, sowie mindestens einen darauf aufbauenden Studiengang anbieten. Bei der erstmaligen Antragstellung sind die Studienpläne für die geplanten Studiengänge vorzulegen. Die Studienpläne müssen materiellen, fachlichen und formalen Anforderungen nach internationalen Standards entsprechen.
5. Sie muss in den für die durchzuführenden Studiengänge wesentlichen Fächern ein dem internationalen Standard entsprechendes, wissenschaftliches oder künstlerisch ausgewiesenes Lehrpersonal verpflichten. Bei der erstmaligen Antragstellung müssen zumindest rechtsverbindliche Vorverträge in dem für die geplanten Studiengänge ausreichendem Ausmaß vorliegen.
6. Die für das Studium erforderliche Personal-, Raum- und Sachausstattung muss ab Beginn des geplanten Studienbetriebes vorhanden sein. Entsprechende Nachweise sind bei der erstmaligen Antragstellung vorzuweisen.

(2) Die Privatuniversität muss ihre Tätigkeiten an folgenden Grundsätzen orientieren: Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867), Freiheit des künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre (Art. 17a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger), Verbindung von Forschung und Lehre sowie Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen.

(3) Anträge auf Akkreditierung einer Privatuniversität sowie auf Akkreditierung von Studiengängen einer Privatuniversität sind an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria zu richten.

(4) Juristische Personen mit Sitz in Österreich, die nach den Bestimmungen des Qualitätssicherungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2011, akkreditiert sind, haben die Bezeichnung Privatuniversität im Namens-

zug der Bildungseinrichtung anzuführen. Die Bezeichnung kann auch in englischer Sprache geführt werden („private university“).

Studien

§ 3. (1) Privatuniversitäten sind berechtigt, an die Absolventinnen und Absolventen der an ihr durchgeführten Studiengänge akademische Grade, auch in gleichlautender Bezeichnung mit dem im Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, geregelten akademischen Graden, zu verleihen. Die den akademischen Graden des Universitätsgesetzes 2002 gleich lautenden akademischen Grade haben die rechtliche Wirkung der akademischen Grade gemäß Universitätsgesetz 2002. Bietet die Privatuniversität gleichlautende akademische Grade wie an staatlichen Universitäten an, so müssen diese Studien mit den entsprechenden Studien an staatlichen Universitäten in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung vergleichbar sein.

(2) Sofern Privatuniversitäten Doktoratsstudiengänge anbieten, können sie den akademischen Grad Doktor honoris causa (Dr. h.c.) auch aufgrund hervorragender Dienste für die Privatuniversität verleihen. Weiters können von einer Privatuniversität als akademische Ehrungen die Bezeichnung Ehrensator und Ehrenbürger verliehen sowie die Erneuerung von verliehenen akademischen Graden vorgenommen werden. Nähere Bestimmungen sind in der Satzung festzulegen.

(3) Studiengänge von Privatuniversitäten können auch als gemeinsame Studienprogramme durchgeführt werden. Dies sind ordentliche Studiengänge, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren österreichischen Universitäten, Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen, anderen Privatuniversitäten oder Pädagogischen Hochschulen sowie ausländischen anerkannten tertiären hochschulischen Bildungseinrichtungen in der Form eines joint-, double- oder multiple-degree programs durchgeführt werden, wobei in diesen Vereinbarungen festgelegt sein muss, welche Leistungen die betreffenden Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben.

(4) Die Rechtsverhältnisse zwischen Studierenden und der Privatuniversität sind privatrechtlicher Natur. Studierende an Privatuniversitäten sind Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gemäß dem Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 22/1999.

(5) Die Studierenden der Privatuniversität sind hinsichtlich der Bestimmungen des Fremden-gesetzes 1997, BGBl. I Nr. 75, und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, sowie der auf der Grundlage dieser Bundesgesetze erlassenen Verordnungen den Studierenden an staatlichen österreichischen Universitäten gleichgestellt.

(6) Das Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, und die auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, das Studentenheimgesetz, BGBl. Nr. 291/1986, das Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, hinsichtlich des Anspruches auf Familienbeihilfe, die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Mitversicherung von Kindern sowie die steuerrechtlichen Bestimmungen sind auf die Studierenden an Privatuniversitäten anzuwenden.

Organisation und Personal

§ 4. (1) Jede Privatuniversität hat durch Erlassung einer Satzung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungsvorschriften festzulegen. Die Satzung ist entsprechend kund zu machen.

(2) In der Satzung sind insbesondere folgende Angelegenheiten zu regeln:

1. Leitende Grundsätze und Aufgaben der Privatuniversität;
2. Organe der Privatuniversität;
3. Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung;
4. Gewährleistung der Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten;
5. Bestimmungen über die Studiengänge, insbesondere Aufnahme- und Prüfungsordnung sowie Leitung der Studiengänge;
6. Richtlinien für akademische Ehrungen;
7. Richtlinien über Berufungs- und Habilitationsverfahren.

(3) Die Privatuniversität und die dort tätigen Personen sind berechtigt, sonstige Bezeichnungen und Titel des Universitätswesens zu verwenden und zwar jeweils mit dem Zusatz „der Privatuniversität ...“. Die Verwendung der Bezeichnungen und Titel gemäß Universitätsgesetzes 2002 ist nur zulässig, sofern die diesen Bestimmungen zugrundeliegenden Voraussetzungen und Verfahren sinngemäß entsprochen werden.

(4) Die Lehrenden der Privatuniversität sind hinsichtlich der Bestimmungen des Fremden-gesetzes 1997, BGBl. I Nr. 75, und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, sowie der auf

der Grundlage dieser Bundesgesetze erlassenen Verordnungen den Lehrenden an staatlichen österreichischen Universitäten gleichgestellt.

(5) Die Privatuniversitäten haben die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Frauenförderung zu beachten. Bei der Zusammensetzung der Organe und Gremien ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben. Privatuniversitäten in der Form juristischer Personen des privaten Rechts haben das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz - GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten.

Finanzierungsverbot des Bundes

§ 5. (1) Einer Privatuniversität dürfen keine geldwerten Leistungen des Bundes zuerkannt werden. Ausgenommen sind Gegenleistungen aus Verträgen über die Erbringung bestimmter Lehr- und Forschungsleistungen einer Privatuniversität, die der Bund zur Ergänzung des Studienangebotes der staatlichen Universitäten bei Bedarf mit einer Privatuniversität abschließt sowie geldwerte Leistungen des Bundes im Rahmen von kompetitiver Forschungsförderung.

(2) Privatuniversitäten gelten hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Zuwendungen an sie als Universitäten im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400.

Berichtswesen

§ 6. (1) Jede Privatuniversität hat der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria bis Ende Mai eines jeden Jahres einen Bericht über die Entwicklung im abgelaufenen Berichtsjahr vorzulegen. Dieser Bericht hat jedenfalls folgende Inhalte zu umfassen:

1. Informationen zu Entwicklungen in den Prüfbereichen gemäß den Bestimmungen des Qualitätssicherungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2011;
2. Statistische Daten zur Entwicklung der Anzahl der Studierenden, der Absolventinnen und Absolventen sowie des Personals der Privatuniversität;
3. Darstellung von Änderungen gegenüber dem letzten Bericht beziehungsweise gegenüber dem letzten Akkreditierungsantrag.

(2) Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria ist ermächtigt, Vorgaben zur Struktur des Berichts zu tätigen. Die Berichte sind von den Privatuniversitäten mit Ausnahme der Angabe von Finanzierungsquellen sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entsprechend kund zu machen.

3. Abschnitt

Zertifikatslehrgänge

§ 7. (1) Zertifikatslehrgänge sind berufsbegleitende, berufswweiterbildende und berufsausbildende Lehrgänge, die praxisbezogene Qualifikationen auf tertiärem Bildungsniveau mit einer Maximaldauer von vier Semestern vermitteln. Zertifikatslehrgänge sind nach den Bestimmungen des Qualitätssicherungsgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011 zu akkreditieren.

(2) Für die Antragstellung zur Akkreditierung der Durchführung von Zertifikatslehrgängen sowie für die Dauer der Akkreditierung sind jedenfalls folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Die antragstellende Bildungseinrichtung muss eine juristische Person mit Sitz in Österreich sein.
2. Vorlage eines Lehrgangcurriculums, welches zumindest die Bezeichnung, die inhaltliche Beschreibung der Ziele und des Profils, Aufnahme- und Prüfungsordnung, vorgeschriebene Studiendauer und Fächer, Studienform und Stundenumfang des Lehrganges, Regelungen zur Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse im Sinne der berufsorientierten Ausbildung des jeweiligen Lehrgangs sowie die Qualifikation des Lehrgangleiters enthält.
3. Die für den Lehrgang erforderliche Personal-, Raum- und Ressourcenausstattung muss ab Beginn des geplanten Lehrgangsbetriebs vorhanden sein. Entsprechende Nachweise über das Lehrpersonal und die für die Durchführung des Lehrgangs erforderliche Raum- und Sachausstattung sind bei der Antragstellung nachzuweisen.
4. Nachweis der Finanzierbarkeit des Lehrgangsbetriebes mindestens für die Dauer des anzuerkennenden Lehrganges anhand eines Finanzierungsplanes.
5. Nachweis der Regelungen und Verfahren der Qualitätssicherung und deren Umsetzung.

(3) Die Rechtsverhältnisse zwischen Studierenden und der Bildungseinrichtung, die Zertifikatslehrgänge anbietet, sind privatrechtlicher Natur.

(4) Bildungseinrichtungen, die Zertifikatslehrgänge durchführen, sind berechtigt, Zertifikate für die Absolvierung der Lehrgänge zu verleihen. Die Verleihung von akademischen Graden ist nur in Kooperation mit anerkannten tertiären hochschulischen Bildungseinrichtungen möglich, die berechtigt sind, diese akademischen Grade zu vergeben.

(5) Anträge auf Akkreditierung von Zertifikatslehrgängen sind an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria zu richten.

(6) Jede Bildungseinrichtung, die Zertifikatslehrgänge gemäß Abs. 1 anbietet, hat die erforderlichen Ordnungsvorschriften insbesondere über die Leitung sowie Aufnahme- und Prüfungsordnung der Zertifikatslehrgänge festzulegen. Diese Ordnungsvorschriften sind entsprechend kund zu machen.

(7) Bildungseinrichtungen, die Zertifikatslehrgänge durchführen, dürfen keine geldwerten Leistungen des Bundes zuerkannt werden. Aus der Berechtigung zur Durchführung von Zertifikatslehrgängen entstehen keine finanziellen Ansprüche gegen den Bund.

Berichtswesen

§ 8. (1) Jede Bildungseinrichtung, die Zertifikatslehrgänge durchführt, hat der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria bis Ende Mai eines jeden Jahres einen Bericht über die Entwicklung im abgelaufenen Berichtsjahr vorzulegen. Dieser Bericht hat jedenfalls folgende Inhalte zu umfassen:

1. Informationen zu Entwicklungen in den Prüfbereichen gemäß den Bestimmungen des Qualitätssicherungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2011;
2. Statistische Daten zur Entwicklung der Anzahl der Studierenden, der Absolventinnen und Absolventen sowie des Lehrpersonals;
3. Darstellung von Änderungen gegenüber dem letzten Bericht beziehungsweise gegenüber dem letzten Akkreditierungsantrag.

(2) Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria ist ermächtigt, Vorgaben zur Struktur des Berichts zu tätigen.

4. Abschnitt

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Vollziehung

§ 9. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2011 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten die Regelungen des UniAkkG 1999, BGBl. I Nr. 168, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 54/2000 außer Kraft.

(3) Die am 31. Dezember 2010 als Präsidentin bzw. Präsident und als Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident ernannten Mitglieder des Akkreditierungsrats gemäß § 4 Abs. 7 UniAkkG 1999 gelten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 als weiter bestellt.

(4) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Akkreditierungsrates gemäß § 4 Abs. 5 UniAkkG endet jedenfalls mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

(5) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängige Verfahren nach dem UniAkkG 1999 sind nach den Regelungen des UniAkkG 1999, BGBl. I Nr. 168/1999, bis spätestens 31. Dezember 2011 abzuschließen. Sollten diese Verfahren nicht bis 31. Dezember 2011 abgeschlossen sein, so sind auf diese Verfahren die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Qualitätssicherungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2011, anzuwenden.

(6) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nach dem UniAkkG 1999 verliehenen Berechtigungen werden für die Dauer ihrer Anerkennung von den Regelungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt. Für Privatuniversitäten, deren Akkreditierungszeitraum vor dem 31. Dezember 2012 endet, wird der Akkreditierungszeitraum bis zum 31. Dezember 2014 verlängert.

(7) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nach dem UniAkkG 1999 anerkannten Studiengänge dürfen in der anerkannten Form für die Dauer ihrer Anerkennung weitergeführt werden.

(8) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut, soweit sich aus Abs. 9 nichts anderes ergibt.

(9) Abweichend von Abs. 8 sind mit der Vollziehung betraut:

1. Hinsichtlich der im §§ 3 Abs. 5 und 4 Abs. 4 vorgesehenen Anwendung des Fremdengesetzes ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für Inneres mit der Vollziehung betraut.
2. Hinsichtlich der in den §§ 3 Abs. 5 und 4 Abs. 4 vorgesehenen Anwendung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und der in den § 3 Abs. 6 vorgesehenen Anwendung der sozialversiche-

rungsrechtlichen Bestimmungen betreffend die Mitversicherung von Kindern ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend mit der Vollziehung betraut.

3. Hinsichtlich der in den § 3 Abs. 6 vorgesehenen Anwendung steuerrechtlicher Bestimmungen betreffend die Berücksichtigung von Kindern und betreffend Zuwendungen an Privatuniversitäten ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen mit der Vollziehung betraut.
4. Hinsichtlich der im § 3 Abs. 6 vorgesehenen Anwendung des Familienlastenausgleichsgesetzes ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend mit der Vollziehung betraut.

Artikel III

Änderung des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz - FHStG)

Das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz–FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 2/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung sowie die Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule“.“

2. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Erhalter sind berechtigt, von ordentlichen Studierenden einen Studienbeitrag in Höhe von höchstens 363,36 Euro je Semester einzuheben. Von Studierenden aus Drittstaaten, die nicht unter die Personengruppe gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Festlegung von Personengruppen bei der Zulassung zu ordentlichen Studien (Personengruppenverordnung), BGBl. II Nr. 211/1997 in der geltenden Fassung, fallen, dürfen höchstens kostendeckende Beiträge eingehoben werden. An Fachhochschul-Studiengängen, die ausschließlich im Ausland angeboten und durchgeführt werden, dürfen höchstens kostendeckende Beiträge eingehoben werden.“

3. Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Erhalter haben die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Frauenförderung zu beachten. Bei der Zusammensetzung der Gremien ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben. Erhalter in der Form juristischer Personen des privaten Rechts haben das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz - GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2008, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.“

4. In § 3 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „und sind diese Fachhochschul-Studiengänge unter Verwendung von Fernstudienelementen einzurichten“ gestrichen.

5. In § 3 Abs. 2 Z 4 wird der letzte Satz gestrichen.

6. § 3 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. Die einen Fachhochschul-Masterstudiengang oder einen Fachhochschul-Diplomstudiengang abschließende Prüfung ist eine Gesamtprüfung, die sich aus der Abfassung einer Master- oder Diplomarbeit und einer kommissionellen Prüfung zusammensetzt. In Fachhochschul-Bachelorstudiengängen besteht die Verpflichtung zur Anfertigung von eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind (Bachelorarbeiten); die abschließende Bachelorprüfung besteht aus einer kommissionellen Prüfung.“

7. § 3 Abs. 2 Z 10 lautet:

„10. Fachhochschul-Studiengänge können auch als gemeinsame Studienprogramme durchgeführt werden. Dies sind ordentliche Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren österreichischen Universitäten, Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen, Privatuniversitäten oder Pädagogischen Hochschulen sowie ausländischen anerkannten tertiären hochschulischen Bildungseinrichtungen in der Form eines joint-, double- oder multiple-degree programs durchgeführt werden, wobei in diesen Vereinbarungen festgelegt sein muss, welche Leistungen die betreffenden Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben.“

8. Nach § 4 Abs. 1 werden die Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Ordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den ordentlichen Studien zugelassen sind. Außerordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den außerordentlichen Studien zugelassen sind.

(1b) Ordentliche Studien sind Fachhochschul-Bachelorstudiengänge, Fachhochschul-Masterstudiengänge und Fachhochschul-Diplomstudiengänge. Außerordentliche Studien sind Lehrgänge zur Weiterbildung sowie der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen.“

9. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder einem Fachhochschul-Diplomstudiengang ist die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation; fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ist ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen tertiären hochschulischen Bildungseinrichtung. Dies ist eine Bildungseinrichtung, die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern durchführt, bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife im Sinne dieses Bundesgesetzes voraussetzt, und die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als tertiäre hochschulische Bildungseinrichtung anerkannt ist. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind. Baut das wissenschaftliche und didaktische Konzept eines Fachhochschul-Studienganges auf Berufserfahrung auf, darf der Zugang zu diesem Fachhochschul-Studiengang auf eine entsprechende Zielgruppe beschränkt werden.“

10. § 4 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. für den jeweiligen Fachhochschul-Studiengang in Frage kommendes Studienberechtigungszeugnis gemäß § 64a Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120,“

11. In § 4 Abs. 3 Z 3 wird die Wortfolge „Leiterin oder des Leiters“ durch das Wort „Studiengangsleitung“ ersetzt.

12. In § 4 Abs. 3 Z 4 wird die Wortfolge „postsekundären“ durch die Wortfolge „tertiären hochschulischen“ ersetzt.

13. In § 4 Abs. 3a wird die Wortfolge „die Leiterin oder der Leiter des Lehr- und Forschungspersonals“ durch die Wortfolge „die Studiengangsleitung“ ersetzt.

14. § 4 Abs. 4 entfällt.

15. § 4 Abs. 5 lautet:

„(5) Wenn es das Ausbildungsziel des betreffenden Studienganges erfordert, haben Studienanfänger mit einer einschlägigen beruflichen Qualifikation Zusatzprüfungen nachzuweisen. Die Benennung der einschlägigen beruflichen Qualifikationen und die Zusatzprüfungen werden im Rahmen der Akkreditierung auf Antrag des Erhalters für den beantragten Studiengang festgelegt oder im Einzelfall, für nicht im Akkreditierungsbescheid geregelte Qualifikationen, von der Studiengangsleitung festgelegt.“

16. § 4 Abs. 7 lautet:

„(7) Ist im Akkreditierungsbescheid für einen Studiengang die Beherrschung einer bestimmten Sprache gefordert, so haben die Studierenden die Kenntnis dieser Sprache nachzuweisen.“

17. § 4a Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. die Studiengangsvertretungen.“

18. § 4a Abs. 2 Z 3 entfällt.

19. § 4a Abs. 3 lautet:

„(3) Die Fachhochschul-Studienvertretung hat eine Satzung zu erlassen. In dieser können weitere Vertretungseinrichtungen (z. B. Referate, Standortvertretung, Gruppenvertretung) eingerichtet werden. Mitglieder der Fachhochschul-Studienvertretung sind alle Vorsitzenden der Studiengangsvertretungen. Die §§ 7 Abs. 1 Z 4, 13 Abs. 2 und 3, 14 Z 1, Z 5 und Z 8, 26 und 30 Abs. 3 HSG 1998 gelten für die Fachhochschul-Studienvertretung. § 17 Abs. 1 HSG 1998 ist auf Studiengangsvertretungen sinngemäß anzuwenden. §§ 21 und 22 HSG 1998 sind sinngemäß anzuwenden. Die lehrveranstaltungsbezogene Anwesenheitsvorgabe gilt für Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter nicht.“

20. Dem § 4a Abs. 5 werden die Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Fachhochschul-Studienvertretung kann beschließen, dass zwei oder mehr Studiengänge zu einer Studiengangsvertretung zusammengefasst werden. Derartige Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

(7) Außerordentliche Studierende sind von den Wahlen gemäß § 4a Abs. 4 ausgenommen.“

21. § 5 Abs. 1 lautet:

„§ 5. (1) Nach Abschluss der für den Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen wird durch das Kollegium ein akademischer Grad verliehen.“

22. In § 5 Abs. 2 werden die Wortfolgen „vom Fachhochschulrat“ durch die Wortfolgen „von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria“ ersetzt.

23. In § 5 Abs. 3 wird das Wort „Studiendauer“ durch das Wort „Regelstudiendauer“ sowie die Wortfolge „die Differenz“ durch die Wortfolge „den Differenzzeitraum“ ersetzt.

24. § 5 Abs. 3a, 4 und 5 lautet:

„(3a) Die jeweils in Betracht kommenden Doktoratsstudien werden von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria im Einvernehmen mit dem zuständigen Organ der jeweiligen Universität durch Verordnung festgelegt. Wird eine solche Verordnung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Akkreditierung des betreffenden Studienganges erlassen, hat die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister eine entsprechende Verordnung zu erlassen. Der im Falle einer Verlängerung gemäß Abs. 3 festzulegende Gesamtumfang der Grundlagenfächer, der fachspezifischen Ergänzungsfächer und der Vertiefungsfächer hat sich an den fachspezifischen Anforderungen der Dissertation zu orientieren.

(4) Über einen Antrag auf Nostrifizierung eines an einer ausländischen Fachhochschule erworbenen Grades entscheidet das Kollegium der Einrichtung, an die der Antrag gestellt wird und die den entsprechenden Studiengang durchführt. Das Kollegium hat zu prüfen, ob das ausländische Studium des Antragstellers hinsichtlich der Anforderungen, des Gesamtumfangs sowie der Studieninhalte so aufgebaut ist, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Fachhochschul-Studiengang als gleichwertig anzusehen ist. Sofern die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, haben die Antragsteller das Recht, diese vom Kollegium bekanntgegebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen als außerordentliche Studierende zu absolvieren.

(5) Die Antragstellung auf Nostrifizierung eines an einer ausländischen Fachhochschule erworbenen akademischen Grades setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder für die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich erforderlich ist. Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung bei anderen Kollegien einzubringen.“

25. Der 2. Abschnitt mit den §§ 6 bis 11 samt Überschriften entfällt.

26. Die bisherige Nummerierung der Abschnitte 3. bis 5. wird auf 2. bis 4. geändert.

27. § 12 Abs. 1 samt Überschrift lautet:

„Akkreditierungsvoraussetzungen

§ 12. (1) Ein Antrag auf Akkreditierung als Fachhochschuleinrichtung und eines Studienganges als Fachhochschul-Studiengang ist an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria zu richten.“

28. Nach § 12 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Zur Erlangung der Akkreditierung als Fachhochschuleinrichtung sowie für die Dauer der Akkreditierung muss der Erhalter folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Er muss einen Entwicklungsplan vorlegen, der jedenfalls das Entwicklungskonzept für den Aufbau der betreffenden Bildungseinrichtung zu einer Fachhochschuleinrichtung unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Institution, der Schwerpunkte und Maßnahmen in Lehre und Forschung sowie die strukturelle und inhaltliche Entwicklungsplanung, die Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung und den Aufbau eines Leistungs- und Qualitätsmanagementsystems umfasst.
2. Er muss einen Satzungsentwurf gemäß § 15 Abs. 3 Z 11 vorlegen.“

29. § 12 Abs. 2 Z 7 lautet:

„7. jene in Frage kommenden Studienberechtigungsprüfungen gemäß § 64a Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, in der geltenden Fassung, sowie jene facheinschlägigen beruflichen Qualifikationen samt allfälligen Zusatzprüfungen, die als Zugangsvoraussetzung für den beantragten Studiengang geeignet sind, angegeben sind. Hiebei ist auf jene Kenntnisse abzustellen, die für die Er-

reichung des Ausbildungszieles des beantragten Studienganges, auch bei Berücksichtigung der Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems, unabdingbar sind;“

30. In § 12 Abs. 3 lautet der vierte Satz „Im Falle der Akkreditierung haben mindestens vier Personen des mit der Entwicklung betrauten Personenkreises im Studiengang haupt- oder nebenberuflich zu lehren.“

31. § 13 samt Überschrift entfällt.

32. § 14 samt Überschrift entfällt.

33. § 14a Abs. 1 lautet:

„(1) Die Erhalter sind berechtigt, in den Fachrichtungen der bei ihnen akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge auch Lehrgänge zur Weiterbildung anzubieten. Diese Lehrgänge zur Weiterbildung sind in einer angemessenen Form in die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung einzubinden.“

34. § 14a Abs. 4 lautet:

„(4) Lehrgänge zur Weiterbildung unterliegen einer Akkreditierung gemäß den Bestimmungen des Qualitätssicherungsgesetzes.“

35. In § 14a Abs. 5 wird die Wortfolge „die Teilnehmerinnen und Teilnehmer“ durch die Wortfolge „die Studierenden“ ersetzt.

36. § 15 samt Überschrift lautet:

„Kollegium

§ 15. (1) Zur Durchführung und Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebes ist bei jedem Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen ein Kollegium einzurichten. Dieses hat mindestens zweimal jährlich zusammenzutreten.

(2) Dem Kollegium gehören neben der Leiterin oder dem Leiter des Kollegiums und ihrer oder seiner Stellvertretung sechs Leiterinnen oder Leiter der jeweils eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge, sechs Vertreterinnen oder Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals sowie vier Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden der Fachhochschul-Studiengänge an. Diese Vertretungen im Kollegium werden von den jeweiligen Personengruppen gewählt. Sollten weniger als sechs Leiterinnen oder Leiter von Fachhochschul-Studiengängen zur Verfügung stehen, ist deren Anzahl aus dem Kreis der Vertreterinnen oder Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals zu ergänzen. Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter sind pro Gruppe nach Möglichkeit mindestens 40% Frauen aufzunehmen.

(3) Die Aufgaben des Kollegiums sind:

1. Wahl der Leitung sowie der Stellvertretung auf Grund eines Dreivorschlages des Erhalters. Mit Zustimmung des Kollegiums kann dieser Vorschlag auf zwei Personen reduziert werden;
2. Antrag an den Erhalter auf Abberufung der Leitung oder der Stellvertretung bzw. Stellungnahme zu einer diesbezüglichen Absicht des Erhalters für den Fall, dass diese Organe ihre Aufgaben gröblich verletzt oder vernachlässigt haben oder nicht mehr in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen;
3. Antragstellung auf Änderungen betreffend akkreditierte Studiengänge an den Erhalter;
4. Antragstellung auf Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung an den Erhalter;
5. Anhörung vor Antrag des Erhalters auf Einrichtung von Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria;
6. Antragstellung zum Budget (Investitions-, Sach- und Personalaufwand) an den Erhalter;
7. Vorschläge für die Einstellung und Abberufung von Lehr- und Forschungspersonal an den Erhalter;
8. Inhaltliche Koordination des gesamten Lehrbetriebes;
9. Evaluierung des gesamten Lehrbetriebes samt Prüfungsordnung und Studienplänen;
10. Verleihung akademischer Grade und deren Widerruf sowie die Nostrifizierung ausländischer Grade;
11. Erlassung einer Geschäftsordnung sowie Satzung im Einvernehmen mit dem Erhalter. In dieser Satzung sind jedenfalls die Studien- und Prüfungsordnungen, die Wahlordnung für das Kollegium, die Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten, Maßnahmen zur Gleichstel-

lung von Frauen und Männern sowie zur Frauenförderung festzulegen. Die Satzung ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(4) Der Leitung des Kollegiums obliegt

1. die Zulassung zu Prüfungen, Zuteilung von Prüfern, Festsetzung von Prüfungsterminen;
2. die Anrechnung und Anerkennung von Studien und Prüfungen im Einzelfall;
3. die Aberkennung von Prüfungen;
4. sofern es hauptberuflich tätige Personen sind, die Erteilung von Anweisungen an Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals zu Art und Umfang der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Studienbetriebes nach Maßgabe der Studienpläne erforderlich ist;
5. die Erteilung von Lehraufträgen auf Grund von Vorschlägen oder nach Anhörung des Kollegiums;
6. die Vertretung des Kollegiums nach außen sowie die Vollziehung der Beschlüsse des Kollegiums.

(5) Gegen Entscheidungen des Kollegiums gemäß Abs. 3 Z 10 ist eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig. Gegen Entscheidungen der Leitung des Kollegiums gemäß Abs. 4 Z 1, 2 und 3 haben die Antragsteller das Recht einer Beschwerde an das Kollegium.

(6) Der Erhalter hat dafür zu sorgen, dass das Lehr- und Forschungspersonal an anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten teilnimmt. Dies kann an der eigenen Einrichtung oder durch Kooperation mit anderen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen geschehen.

(7) Der Erhalter ist berechtigt, den bei ihm tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens zu gestatten, die im Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, in der geltenden Fassung, festgelegt sind. Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur mit dem Zusatz „FH“, „(FH)“ oder „Fachhochschul-...“ zulässig.

(8) Fachhochschul-Studiengänge und Fachhochschulen haben das Recht zur Führung des Bundeswappens.

(9) Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten von Fachhochschul-Studiengängen zu informieren. Der Erhalter und das Kollegium sind verpflichtet, der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister Auskunft zu erteilen, Unterlagen über bezeichnete Gegenstände vorzulegen, angeordnete Erhebungen anzustellen sowie Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.“

37. Dem § 15 werden die §§ 15a bis 15k samt Überschriften angefügt:

„Studienrechtliche Bestimmungen

Aufnahmeverfahren

„§ 15a. (1) Für das Aufnahmeverfahren sind den Ausbildungserfordernissen des jeweiligen Studienganges entsprechende leistungsbezogene Kriterien festzulegen. Nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten sind mit allen Bewerberinnen und Bewerbern Aufnahmegespräche vorzusehen und bei der Reihung zu berücksichtigen. Bei Bachelor- und Diplomstudiengängen hat eine Einteilung der Bewerbungsgruppen mit unterschiedlicher Vorbildung zu erfolgen, wobei zumindest eine Gruppe von Bewerberinnen und Bewerbern mit einschlägiger beruflicher Qualifikation zu bilden ist. Es ist vorzusehen, dass die Bewerbungsgruppen aliquot auf die Zahl der Aufnahmeplätze aufgeteilt werden. Die zur Reihungsliste führenden Bewertungen der Bewerberinnen und Bewerber sind überprüfbar und nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) Die Umsetzung der Aufnahmeordnung liegt in der Kompetenz und Verantwortung der Studiengangsleitung.

(3) Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens sind von den Bewerberinnen und Bewerbern keine Gebühren zu entrichten.

Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

§ 15b. (1) Bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen ist auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen. Eine Wissensüberprüfung ist in diesen Fällen nicht vorzusehen.

(2) Besondere Kenntnisse bzw. Erfahrungen aus der beruflichen Praxis sind in Bezug auf die Anrechnung von Lehrveranstaltungen bzw. des Berufspraktikums zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für berufsbegleitend organisierte Studiengänge und Studiengangsteile.

Allgemeine Prüfungsmodalitäten

§ 15c. (1) Die Prüfungen haben zeitnah zu den Lehrveranstaltungen stattzufinden, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt werden.

(2) Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(3) Es ist eine ausreichende Zahl von Terminen für Prüfungen und Wiederholungen von Prüfungen je Semester und Studienjahr vorzusehen, so dass die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust möglich ist. Der konkrete Zeitrahmen für Wiederholungen von Prüfungen hat sich an Umfang und Schwierigkeit der Prüfung zu orientieren. Die Prüfungstermine sind rechtzeitig kundzumachen. Prüfungstermine sind jedenfalls für das Ende und für den Anfang jedes Semesters anzusetzen, wobei für den Antrittstermin Wahlfreiheit der Studierenden besteht.

(4) Die konkreten Prüfungsmodalitäten (Inhalte, Methoden Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe) und Wiederholungsmöglichkeiten je Lehrveranstaltung sind den Studierenden in geeigneter Weise zu Beginn jeder Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Prüfungen können auch modulbezogen stattfinden.

(5) Das nicht ausreichend begründete Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin bei Lehrveranstaltungen mit abschließendem Charakter führt zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit.

(6) Den Studierenden ist auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen.

(7) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

Unterbrechung des Studiums

§ 15d. Eine Unterbrechung des Studiums ist bei der Studiengangsleitung zu beantragen. Die Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums sind nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen. Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden.

Mündliche Prüfungen

§ 15e. (1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränkt werden kann.

(2) Der Prüfungsvorgang bei mündlichen Prüfungen ist zu protokollieren. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(3) Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen haben dem Prüfungssenat wenigstens drei Personen anzugehören. Bei einer geraden Anzahl der Senatsmitglieder ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungssenates ein Dirimierungsrecht einzuräumen. Jedes Mitglied des Prüfungssenates hat während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien nachgekommen werden.

Abschließende Prüfungen in Bachelor-, Master- und Diplomstudiengängen

§ 15f. (1) Die einen Bachelorstudiengang abschließende Prüfung ist eine kommissionelle Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat. Diese kommissionelle Prüfung setzt sich aus einem Prüfungsgespräch über die durchgeführten Bachelorarbeiten sowie deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Studienplans zusammen.

(2) Die Studierenden sind in geeigneter Weise über die Zulassung zur kommissionellen Bachelor- bzw. Gesamtprüfung zu verständigen.

(3) Die einen Master- oder Diplomstudiengang abschließende Prüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat. Diese kommissionelle Gesamtprüfung setzt sich aus der Präsentation der Diplom- oder Masterarbeit, einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Diplom- oder Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplanes eingeht sowie einem Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte zusammen.

(4) Die Beurteilungskriterien und Ergebnisse der Leistungsbeurteilung der kommissionellen Bachelorprüfung sowie der kommissionellen Gesamtprüfung sind den Studierenden mitzuteilen.

(5) Die Prüfungskommission besteht aus dem Kreis aller für die kommissionellen Prüfungen in Frage kommenden Personen. Der Prüfungssenat setzt sich aus den Prüferinnen und Prüfern je Kandidatin oder Kandidat zusammen.

Beurteilung von Leistungen

§ 15g. (1) Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten hat nach dem österreichischen Notensystem 1 bis 5 zu erfolgen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „angerechnet“ zu lauten. Im negativen Fall gelten die Regelungen für die Wiederholung von Leistungsnachweisen für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

(2) Die Beurteilung der das Bachelorstudium abschließenden kommissionellen Prüfung sowie der das Diplom- und Masterstudium abschließenden kommissionellen Gesamtprüfung hat nach der folgenden Leistungsbeurteilung zu erfolgen:

Bestanden: für die positiv bestandene Prüfung;

Mit gutem Erfolg bestanden: für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung;

Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden: für eine herausragende Prüfungsleistung.

(3) Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse sind zulässig.

(4) Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen.

Wiederholung von Prüfungen

§ 15h. (1) Eine nicht bestandene abschließende Prüfung einer Lehrveranstaltung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholung als kommissionelle Prüfung durchzuführen ist, die mündlich oder schriftlich durchgeführt werden kann. In der Satzung können zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten vorgesehen werden.

(2) Ergibt die Summe der Leistungsbeurteilungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter eine negative Beurteilung, so ist den Studierenden eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise (1. Wiederholung) einzuräumen. Eine erneute negative Beurteilung dieser Leistungen bewirkt automatisch eine kommissionelle Prüfung (2. Wiederholung).

(3) Nicht bestandene kommissionelle Bachelorprüfungen sowie nicht bestandene kommissionelle Gesamtprüfungen in Master- oder Diplomstudiengängen können zweimal wiederholt werden. In der Satzung können zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten vorgesehen werden.

(4) Die einmalige Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung ist möglich. Eine Wiederholung ist bei der Studiengangsleitung zu beantragen. Nicht bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Zuge der Wiederholung des Studienjahres, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht, zu wiederholen bzw. erneut zu besuchen.

(5) Für Studierende, die wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung vom Studiengang ausgeschlossen wurden, ist eine neuerliche Aufnahme am selben Studiengang nicht möglich.

Bachelorarbeiten, Diplom- und Masterarbeiten

§ 15i. (1) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(2) Die Approbation der Diplom- oder Masterarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Gesamtprüfung. Eine nicht approbierte Diplom- oder Masterarbeit ist zur Korrektur und Wiedervorlage innerhalb einer festzusetzenden Frist zurückzuweisen.

(3) Anlässlich der Ablieferung einer Diplom- oder Masterarbeit ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Arbeit für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist von der Studiengangsleitung stattzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind.

Ungültigerklärung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten

§ 15j. Die Beurteilung einer Prüfung sowie einer wissenschaftlichen Arbeit ist für ungültig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde. Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

Rechtsschutz

§ 15k. (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen Mangel aufweist, kann von der oder dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen eine Beschwerde an die Studiengangsleitung eingebracht werden, welche die Prüfung aufheben kann. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde können von den Studierenden Lehrveranstaltungen weiterhin besucht werden. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte nicht anzurechnen.

(2) Für Angelegenheiten in studienrechtlichen Fragen ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Studiengangsleitung verantwortlich. Gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung haben Studierende sowie Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber die Möglichkeit einer Beschwerde an das Kollegium.“

38. § 16 samt Überschrift lautet:

„Bezeichnung „Fachhochschule“

§ 16. (1) Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen hat die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria auf Antrag des Erhalter bei Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 2 mit Bescheid die Bezeichnung „Fachhochschule“ zu verleihen.

(2) Die Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule“ setzt voraus, dass

1. mindestens zwei Studiengänge der beantragten Einrichtung als Fachhochschul-Bachelorstudiengang mit darauf aufbauendem Fachhochschul-Masterstudiengang oder als Fachhochschul-Diplomstudiengang akkreditiert sind;
2. ein Plan für den Ausbau der betreffenden Einrichtung vorliegt, aus dem die Erreichung einer Mindestzahl von 1.000 Studierenden innerhalb von sechs Jahren glaubhaft gemacht wird.

(3) Aus einer Verleihung gemäß Abs. 1 entstehen keine finanziellen Rechtsansprüche an den Bund.

(4) Eine Verleihung gemäß Abs. 1 ist zu widerrufen, wenn eine der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt.

(5) An Fachhochschulen eingerichtete Kollegien führen die Bezeichnung „Fachhochschulkollegium“.

(6) Der Erhalter ist berechtigt, der Leitung des Fachhochschulkollegiums die Verwendung der Bezeichnung „Rektorin“ bzw. „Rektor“ sowie der stellvertretenden Leitung des Fachhochschulkollegiums die Verwendung der Bezeichnung „Vizektorin“ bzw. „Vizektor“ zu gestatten.

(7) Das Fachhochschulkollegium ist im Einvernehmen mit dem Erhalter berechtigt, im Universitätswesen übliche akademische Ehrungen vorzunehmen. Die Richtlinien dazu sind durch das Fachhochschulkollegium einvernehmlich mit dem Erhalter in einer Satzung festzulegen.

(8) Der Erhalter kann einvernehmlich der Leitung sowie der stellvertretenden Leitung des Fachhochschulkollegiums Aufgaben zur eigenverantwortlichen Besorgung übertragen. Diesfalls übernehmen diese Organe die für diese Aufgabenbereiche zutreffenden Haftungen.“

39. § 17 samt Überschrift lautet:

„Berichtswesen

§ 17. (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria ermächtigt, den Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen Vorgaben zur Bereitstellung von Informationen über die laufende Entwicklung zu machen.

(2) Die Erhalter haben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria jährlich bis Ende Mai einen Bericht über die Entwicklung im abgelaufenen Berichtsjahr vorzulegen, der jedenfalls folgende Inhalte umfasst:

1. Informationen zu Entwicklungen in den im Qualitätssicherungsgesetz definierten Prüfbereichen,
2. Darstellung von Änderungen gegenüber dem letzten Bericht bzw. dem letzten Akkreditierungsantrag.

(3) Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria ist ermächtigt, Vorgaben zur Struktur des Berichts zu tätigen. Die Berichte sind von den Erhaltern mit Ausnahme der Angabe von Finanzierungsquellen sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entsprechend kund zu machen.

(4) Die Erhalter haben an statischen Erhebungen zur Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb mitzuwirken. Entsprechende statistische Informationen sind an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria zu übermitteln.“

40. § 19 lautet:

„§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.“

41. Dem § 20 werden die Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) § 1, § 2 Abs. 2 und 4, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1a, 1b, 2, 3, 3a, 5 und 7, § 4a Abs. 2, 4, 6 und 7, § 5 Abs. 1, 2, 3, 3a, 4 und 5, § 12 Abs. 1, 1a, 2 und 3, § 14a Abs. 1, 4 und 5, § 15, §§ 15a bis 15k, § 16, § 17, § 19, § 20 Abs. 6 und 7, § 21 Abs. 5 bis 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011, treten mit 1. Juli 2011 in Kraft.“

(7) § 4 Abs. 4, §§ 6 bis 11, § 13 und § 14 treten mit Ablauf des 30. Juni 2011 außer Kraft.

42. § 21 Abs. 5 lautet:

„(5) Das bereits durch Verordnung oder durch Bescheid des Fachhochschulrates verliehene Recht zur Führung der Bezeichnung „Fachhochschule“ bleibt unberührt. Für den Widerruf der Verleihung gemäß § 16 Abs. 5 ist die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria zuständig.“

43. § 21 Abs. 6 lautet:

„(6) Bisherige Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge und Fachhochschul-Magisterstudiengänge gelten als Fachhochschul-Bachelorstudiengänge und Fachhochschul-Masterstudiengänge gemäß § 3 Abs. 2 Z 2, gemäß § 3 Abs. 2 Z 6 gelten bisherige Bakkalaureatsarbeiten als Bachelorarbeiten sowie an Fachhochschul-Masterstudiengängen verfasste Diplomarbeiten als Masterarbeiten.“

44. Dem § 21 Abs. 6 werden folgende Abs. 7 bis 12 angefügt:

„(7) Kollegien sind spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2011 einzurichten. Bis zur Einrichtung der Kollegien bleibt der Fachhochschulrat, an Fachhochschulen das Fachhochschulkollegium für die Verleihung der akademischen Grade sowie für Nostrifizierungen zuständig. Den Bestimmungen des § 16 entsprechende Fachhochschulkollegien sind spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2011 neu einzurichten.“

(8) Die zum 30. Juni 2011 beim Fachhochschulrat anhängigen Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011, weiterzuführen. Für bis zum 31. Dezember 2011 durch den Fachhochschulrat nicht abgeschlossene Verfahren geht die Kompetenz an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria über.

(9) Bis zum Ablauf des 30. Juni 2011 sind Studienpläne gemäß § 14a Abs. 2 und 3 vor der Einrichtung von Lehrgängen zur Weiterbildung von den Erhaltern dem Fachhochschulrat zu übermitteln. Der Fachhochschulrat hat die Einrichtung innerhalb von drei Monaten ab Einlangen in der Geschäftsstelle des Fachhochschulrates bescheidmäßig zu untersagen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 3 nicht vorliegen.

(10) Mitglieder des Fachhochschulrates, deren Bestattungsdauer vor dem 31. Dezember 2011 endet, gelten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 als weiter bestellt. Die Funktionsperiode der Mitglieder des Fachhochschulrates endet jedenfalls mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

(11) Die zum 30. Juni 2011 gewählten Jahrgangsvorteilerinnen und Jahrgangsvorteiler üben ihre Funktionsperiode entsprechend der Wahl aus.

(12) Für die am 1. Juli 2011 bestehenden Erhalter mit akkreditierten Fachhochschul-Studiengängen, die bereits eine institutionelle Evaluierung positiv durchlaufen haben, ist kein Verfahren gemäß § 18 Abs. 2 QSG erforderlich. Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria hat eine unbefristete Akkreditierung gemäß § 18 Abs. 6 QSG mit Bescheid auszusprechen. Diese Erhalter haben binnen sechs Jahren ab Ausstellung des Bescheides das erste Audit gemäß § 16 QSG durchzuführen.“